



Protokollauszug vom

07.07.2021

Departement Bau / Amt für Städtebau:

Sanierung und Erweiterung Schulhaus Steinacker: Prüfung Entlassung aus dem Inventar der schutzwürdigen Bauten gemäss Auftrag GGR

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.526-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die fachliche Prüfung der Denkmalpflege über die Entlassung der bestehenden Gebäude im Rahmen der Erweiterung und Renovation des Schulhauses Steinacker aus dem kommunalen Inventar der schutzwürdigen Bauten gemäss Auftrag des Grossen Gemeinderates (GGR-Nr. 2020.98) wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Departement Bau, Amt für Städtebau, wird beauftragt, auf eine Schutzabklärung für das Schulhaus Steinacker zu verzichten.
3. Das Departement Bau wird beauftragt, diesen Beschluss der Sachkommission Bau und Betriebe des Grossen Gemeinderates zur Kenntnis zu bringen.
4. Dieser Beschluss wird nach der Information gemäss Ziffer 3 veröffentlicht.
5. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage veröffentlicht.
6. Mitteilung an: Departement Bau, Amt für Städtebau, Hochbau, Denkmalpflege, Baupolizeiamt; Departement Schule und Sport, Zentrale Dienste.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Primarschulanlage Steinacker gliedert sich in zwei gleichartige Klassentrakte, einen Mehrzwecktrakt mit Lehrpersonenbereich/Kindergarten/Mehrzwecksaal sowie eine Doppelturnhalle. Aktuell werden 17 Primarklassen und ein Kindergarten geführt sowie Räume für die schulergänzende Betreuung bereitgestellt. Die bestehende Schulanlage soll gesamtsaniert, in ihrer Kapazität auf 24 Primarklassen mit zwei Kindergärten, schulergänzender Betreuung für die Hälfte der Schülerinnen und Schüler erweitert und die Zwei- zur Dreifachturnhalle ausgebaut werden.

An der Sitzung vom 25. Januar 2021 hat der Grosse Gemeinderat für den Erweiterungsneubau und die Gesamtrenovation mit Turnhallen-Erweiterung der Schulanlage Steinacker, Winterthur – Seen-Mattenbach für die Durchführung eines Projektwettbewerbs (Projekt-Nr. 12816) einen Verpflichtungskredit von 520 000 Franken zu Lasten der Erfolgsrechnung und einen Projektierungskredit von 2,88 Millionen Franken zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens (Projekt-Nr. 12816) bewilligt (GGR-Nr. 2020.98).

Im selben Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde der Stadtrat beauftragt, vor der Projektierung für die Erweiterung und Renovation des Schulhauses Steinacker mit einem Bericht der Denkmalpflege über die Entlassung der bestehenden Gebäude aus dem kommunalen Inventar der schutzwürdigen Bauten zu entscheiden. Zur Begründung wurde im Rat ausgeführt, dass die Beurteilung, ob ein Gebäude im Inventar der schutzwürdigen Bauten der Stadt Winterthur bleibe oder daraus entlassen werde, in einer Machbarkeitsstudie enthalten sein solle. Eine Entlassung aus dem Inventar würde inhaltliche Chancen für ein Bauprojekt eröffnen, wie die Umgestaltung der Raumnutzung oder eine energieeffiziente Fassadengestaltung. Ein Abriss sei nicht beabsichtigt. Je nach Ausgangslage könnten auch die Kosten für die Sanierung eines Gebäudes gesenkt werden. Der Stadtrat habe deshalb eine Interessensabwägung vorzunehmen.

2. Inventareintrag, Erlass von Schutzmassnahmen und Selbstbindung

2.1 Inventareintrag und Erlass von Schutzmassnahmen

Bei Ortsbildern, Gebäuden und Gebäudegruppen wird im Einzelfall in einem zweistufigen Verfahren geprüft und entschieden, ob ein Objekt aus denkmalpflegerischen Gründen zu schützen ist.

In einem ersten Schritt ist durch die Denkmalpflege festzustellen, ob es sich beim betreffenden Objekt um einen wichtigen Zeugen handelt. Dabei ist eine Gesamtbeurteilung nach wissenschaftlichen Kriterien vorzunehmen, die den kulturellen, geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Zusammenhang eines Bauwerks berücksichtigt. Gebäude und Gebäudegruppen, denen

eine Bedeutung als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche zukommt, gelten als Schutzobjekte nach § 203 Abs. 1 lit. c. PBG.

Von den Behörden sind die Schutzobjekte nach § 203 Abs. 2 PBG in Inventare aufzunehmen. Die Inventare dienen als behördliches Arbeitsinstrument für die Beurteilung von Änderungen an den Schutzobjekten und über allfällige (Schutz-)Massnahmen. Für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind die Inventare nicht direkt verbindlich. Die kantonalen und kommunalen Inventare begründen für die in ihnen verzeichneten Objekte eine Vermutung der Schutzwürdigkeit, mit denen sich die zuständige Behörde auseinandersetzen muss. Die Stadt ist für die Objekte von kommunaler Bedeutung zuständig, der Kanton für die Objekte von überkommunaler Bedeutung (§ 211 Abs. 1 und 2 PBG).

In einem zweiten Schritt ist aus rechtlicher Sicht zu beurteilen, ob und in welchem Umfang Schutzmassnahmen für den dauernden Erhalt des Schutzobjektes erforderlich sind. Anlass gibt dazu zum Beispiel ein Baugesuch oder ein Provokationsbegehren der Grundeigentümerschaft, die nach § 213 PBG die Abklärung der Schutzwürdigkeit verlangt. Da dem Stadtrat dafür ein weiterer Handlungsspielraum eingeräumt wird, besteht für ihn die Rechtspflicht, eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Für die Interessensabwägung sind die rechtserheblichen Interessen zu ermitteln, zu bewerten und abzuwägen, um die bewerteten Interessen optimal zu berücksichtigen. Es muss entschieden werden, welche Interessen zu bevorzugen sind, und damit überwiegen, und welche letztlich zurückgestellt werden müssen. Gegebenenfalls sind die erforderlichen Schutzmassnahmen zu erlassen. Die Interessenermittlung und -abwägung ist schliesslich in der Entscheidungsbegründung in nachvollziehbarer Weise darzulegen:

- In der Interessenermittlung sind diejenigen öffentlichen und privaten Interessen festzustellen, die vom anwendbaren Recht als beachtlich angesehen und in genügender Weise sachlich vom Entscheid betroffen werden sowie in zeitlicher Hinsicht aktuell sind. Potenzielle Interessen sind nur zu berücksichtigen, wenn dies rechtlich vorgeschrieben wird.
- Die ermittelten Interessen sind in der Folge zu beurteilen, das heisst, inwiefern die Verwirklichung eines Interesses als wünschbar erscheint. Als Bezugsgrösse dienen die Verfassung, die anwendbaren Gesetze und insbesondere auch die behördenverbindlichen Richtpläne und Inventare. Im Weiteren sind die möglichen Auswirkungen zu bedenken. Es ist darzustellen,

was sich voraussichtlich einstellen würde, wenn ein Interesse dem oder den anderen vorgezogen werden würde. Dazu gehört auch die Erörterung der Präjudizwirkung und das Schadensrisiko möglicher Handlungsvarianten sowie wirtschaftliche Aspekte.

- Die ermittelten und beurteilten Interessen sind zum Entscheid so zu integrieren, dass sie möglichst umfassend wirksam werden können. Dazu sind die Interessen nach ihrem Stellenwert aufgrund der vorgenommenen Beurteilung zu berücksichtigen. Geboten ist hier eine ausgewogene (geeignetste) Lösung, welche die beteiligten Interessen maximal berücksichtigt und ihre Wirkung minimal beeinträchtigt. Dafür sind frühzeitig Varianten und Alternativen in die Prüfung einzubeziehen.

Im Zusammenhang mit Schutzobjekten sind regelmässig die öffentlichen Interessen am Erhalt des Schutzobjekts und das Interesse der Grundeigentümerschaft an der Nutzung des Grundstücks gegeneinander abzuwägen. Es kann auch der Fall sein, dass verschiedene öffentliche Interessen in die Abwägung einfließen müssen, wie zum Beispiel vorliegend für die Erstellung einer öffentlichen Baute, bei Infrastrukturanlagen oder auch energiepolitischen Anliegen.

Um bei Bauprojekten langwierige und kostspielige Auseinandersetzungen am Ende eines Planungsprozesses zu vermeiden, bewährt es sich, die denkmalpflegerischen Aspekte bereits so früh wie möglich in der Planungsphase einzubeziehen. Sehr oft können dann noch alternative Gestaltungsmöglichkeiten gefunden werden, die allfällige Interessenskonflikte entschärfen. Ein Bauvorhaben kann im Planungsprozess einfacher angepasst werden, um denkmalpflegerische Anliegen zur Erhaltung des Schutzobjekts einfließen zu lassen. So können für die Bauherrschaft tragbare Optionen diskutiert und im Idealfall das Objekt sogar aufgewertet werden.

Erst wenn Interessenskonflikte bestehen bleiben, ist als Grundlage für die Interessensabwägung die Schutzwürdigkeit vertieft abzuklären. Die vertieften Abklärungen zur Schutzwürdigkeit sind aufwendig, insbesondere bei Gebäudegruppen. Dazu ist die Erstellung eines Gutachtens zwingend notwendig, insbesondere wenn der Schutzwert des betroffenen Objektes potenziell gefährdet wird. Bei komplexen Interessensabwägungen ist das Gutachten von der kantonalen Sachverständigenkommission oder einer externen Gutachterin zu erstellen.

Im Ergebnis der Interessensabwägung sind konkrete Schutzmassnahmen zum Erhalt und zur Schonung des betreffenden Schutzobjekts zu erlassen, oder es wird auf Schutzmassnahmen verzichtet, gegebenenfalls unter Entlassung des Schutzobjekts aus den Inventar. Die Schutzmassnahmen müssen dafür genügend bestimmt, geeignet, notwendig und der Betroffenen respektive dem Betroffenen zumutbar sein. Auf sie kann nach § 213 Abs. 3 PBG bei wesentlich geänderten

Verhältnissen zurückgekommen werden, wozu jedoch finanzielle Überlegungen wegen Entschädigungsforderungen nur ausnahmsweise zählen. Die Inventarentlassung ist nur möglich, wenn dem Objekt keine Schutzwürdigkeit mehr zukommt, wenn es zum Beispiel bereits zerstört ist oder ein Bauvorhaben den Abbruch des Schutzobjekts voraussetzt und die Interessen am Bauvorhaben die Interessen am Erhalt des Schutzobjektes überwiegen. Eine Inventarentlassung ist in jeden Fall zu begründen und setzt in jeden Fall ein Gutachten voraus. Die Inventarentlassung ist zwingend zu publizieren und kann gerichtlich überprüft werden.

2.2 Selbstbindung der Gemeinwesen

Der Kanton und die Gemeinden sowie Körperschaften, Stiftungen und selbstständige Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sorgen in ihrer Tätigkeit für die Schonung der Schutzobjekte und wo das öffentliche Interesse überwiegt, für deren ungeschmälerzte Erhaltung (§ 204 Abs. 1 PBG). Diese sogenannte Selbstbindung ist Ausfluss der öffentlichen Interessen, die bei der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben von der Trägerschaft ohne Weiteres wahrzunehmen sind.

Die Pflicht der Trägerinnen und Träger von öffentlichen Aufgaben, Schutzobjekte zu schonen und zu erhalten, besteht ohne förmliche Unterschutzstellung oder Aufnahme in ein Inventar. Sie ist nach § 1 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV) namentlich zu beachten bei Tätigkeiten wie

- Errichtung, Änderung, Unterhalt und Beseitigung von Bauten und Anlagen
- Festlegen und Durchführen von Richt- und Nutzungsplanungen
- Genehmigung nachgeordneter Planungen
- Erteilen von Konzessionen
- Erteilen von Bewilligungen, soweit der Behörde dabei Ermessensfreiheit zusteht
- Gewähren von Beiträgen jeglicher Art.

3. Interessensabwägung zur Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Steinacker

3.1 Inventareintrag Schulhaus Steinacker

Das Schulhaus Steinacker ist im kommunalen Inventar der schutzwürdigen Bauten der Stadt Winterthur enthalten. Das grosszügige Schulensemble verfügt über zeittypische, für Winterthur in Hinblick auf Konstruktion, Gestaltung und Städtebau besondere Qualitäten und ist als wichtiger sozialhistorischer und bautechnischer Zeitzeuge zu verstehen.

Zusammen mit der Architektin Erica Thiel gelang es der Firma Peikert Contract AG aus Zug 1975/76 in nur einjähriger Bauzeit in Seen ein qualitativ hochstehendes Schulhaus in rationalisierter Bauweise zu errichten. In der Schweiz versuchte man dem seit den späten 1950er Jahren

europaweit vorherrschenden Urbanisierungsdruck mit neuen Ansätzen zu begegnen. Viele Architekten und Baufirmen befassten sich mit dem Elementbau, etwa der Grosstafelbauweise (Prinzip Peikert), die sich an wegweisenden Vorbildern wie Le Corbusiers Unité d'habitation in Marseille (1947 - 1952) als einer der ersten Teilvorfabrikationen in Beton und Vorbild moderner Plattenbauten orientierten.

Bei der Errichtung des Schulhauses Steinacker schlug die Stadt Winterthur in zweifacher Hinsicht neue Wege ein. Für die Realisierung einer Grossschulanlage wurde zum ersten Mal ein Vorfabrikationssystem verwendet und gleichzeitig kam erstmals ein Generalunternehmen zum Einsatz. Begründet wurde die Suche nach vorfabrizierten und normierten Lösungen im Schulhausbau nicht nur mit dem hohen Zeitdruck, auch wollte man nicht jedes Schulhaus neu massschneiden und somit Kosten sparen. Die konstruktiven sowie auch die ästhetischen Aspekte basieren auf der Wirtschaftlichkeit.

Kennzeichnend sind die unverfälschte, in vielen Bereichen rohe Materialität und die Rasterung der Fassade, welche auf die neue Konstruktionsweise zurückzuführen sind, und ein entsprechender qualitätsvoller Innenausbau. Dadurch entsteht eine stark sachlich geprägte Architektur. Sehr charakteristisch für die Bauweise ist das Durchbrechen des teilweise uniform wirkenden Erscheinungsbildes durch farbenfrohe Fassadengestaltungen und eine Individualisierung der Anlage mittels Kunst am Bau.

Unterstützt wird die Zeitgenossenschaft des Schulhauses Steinacker durch dessen städtebauliche Disposition: die betont kindgerechte Anlage um einen erhöhten und von der Umwelt geschützten Pausenhof, die Vermittlung zwischen den einzelnen Baukörpern durch eine umlaufende Passerelle sowie die gut gelungene Differenzierung der vom Landschaftsarchitekten Ernst Meili gestalteten Aussenräume.

Das Schulhaus Steinacker ist ein typischer Vertreter des industrialisierten Schulhausbaus im Kanton Zürich und ein eindruckliches Beispiel der rationalisierten Bauweise in Winterthur.

Die Stadt hat als Bauherrschaft und Trägerin von öffentlichen Aufgaben die grundsätzliche Pflicht, das Schulhaus Steinacker als Schutzobjekt zu schonen und, wo das öffentliche Interesse überwiegt, es ungeschmälert zu erhalten. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden im Zusammenhang mit dem Sanierungs- und Erweiterungsprojekt die weiteren öffentlichen Interessen als Grundlage einer Interessenabwägung ermittelt. Diese werden im Folgenden ausgeführt.

3.2 Erweiterung und Renovation des Schulhauses Steinacker

3.2.1 Schulraumplanung

Im Schulkreis Seen-Mattenbach wird gemäss Schulraumplanung 2019/20 (18.4.2019) ein Klassenwachstum um 15 Klassen auf 179 Regelklassen erwartet. Das Gebiet Seen-Dorf wächst um sieben Klassen, für welche in der Schule Steinacker durch die Erweiterung Raum bereitgestellt werden soll. Parallel zur Erhöhung der Schülerinnen- und Schülerzahl steigt auch die Nachfrage hinsichtlich schulergänzender Betreuung. Das Betreuungs-Angebot (Plätze) wird im Rahmen des Kapazitätsausbaues auf rund 50 Prozent zu betreuende Kinder erhöht. Dies erfolgt je zur Hälfte in fest zugeteilten Räumen und in Schulräumen in Mehrfachnutzung. Ebenfalls werden die Sportkapazitäten um eine zusätzliche Turnhalle erweitert. Der Kapazitätsausbau wird mittelfristig im Zeitraum ab 2026/27 benötigt.

In der Machbarkeitsstudie vom 8.8.2019, Teilrevision 4.2.2020, wurde mit dem Raumprogramm der Nachweis erbracht, dass der erforderliche Kapazitätsausbau in den Bestandsbauten und einem Erweiterungsbau erfolgen kann. Im Erhalt der bestehenden Schulhausbauten sind auch aus Sicht des Departements Schule und Sport keine Einschränkungen für die Umsetzung der zusätzlichen Kapazitäten nachweisbar. Die Umgestaltung und Anpassung an die neuen Raumbedürfnisse ist zusammen mit einem Erweiterungsbau in den bestehenden Bauten realisierbar und erfordert keinen Ersatzneubau an deren Stelle. In der Machbarkeitsstudie wurden die betrieblichen und technischen Anforderungen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den denkmalpflegerischen Ansprüchen überprüft. Dabei wurden keine unlösbaren Interessenskonflikte erkannt. Detailfragen sind im Rahmen des Vorprojekts zu klären.

3.2.2 Zustand der bestehenden Bauten

Das Schulhaus Steinacker befindet sich nach 45 Jahren baulich und unterhaltstechnisch in einem Zustand, der beim Rohbau und grossen Teilen der Fassade keine, oder nur geringfügige Sanierungsmassnahmen erfordert. Die bestehenden Bauten können mit verhältnismässigem Aufwand gemäss den heutigen Anforderungen an Erdbebensicherheit, Hindernisfreiheit, Brandschutz, usw. ertüchtigt werden. Die Erstellung von Neubauten aus diesen Gründen wäre unverhältnismässig und mit hohen Kosten verbunden. Ein Ersatzneubau an bestehender Stelle würde letztlich einer Wertzerstörung gleichkommen, sowohl finanzieller als auch energetischer Natur (graue Energie). Eine langfristige Kosteneinsparung ist durch einen Ersatzneubau nicht belegbar.

3.2.3 Städtebauliche Einordnung

Das Schulhaus Steinacker liegt eingebettet zwischen Wohnüberbauungen und Naherholungszone, an qualitätsvoller Lage. Durch eine differenzierte Gestaltung der Bauvolumen gliedert sich die Schulanlage gut in diese Umgebung ein. Das Schulhaus Steinacker ist ein typischer Vertreter

des rationalisierten und industrialisierten Schulhausbaus mit vorfabrizierten Betonelementen. Die Grunddisposition der Schulanlage funktioniert auch aus heutiger Sicht und der Betrieb ist uneingeschränkt möglich. Mit einer sorgfältigen Platzierung und Gestaltung des erforderlichen Neubaus kann dieser in das Ensemble eingepasst werden und für die Gesamtanlage eine Aufwertung darstellen. Da die bestehenden Turnhallen bereits 1975 erweiterbar konzipiert wurden lässt sich eine Vergrösserung um eine Turnhalle verhältnismässig einfach und im Stil des Bestandes realisieren.

3.2.4 Energetische Sanierung

Durch den Ersatz der bestehenden Fenster und die Sanierung des Daches wird die Gebäudehülle aus energetischer Sicht verbessert. Ob und wie die Brüstungselemente zusätzlich gedämmt werden können, wird im Rahmen des Vorprojektes geklärt werden. Auch der Einbau einer kontrollierten Lüftungsanlage, die für das Erreichen des geforderten Minergie-Standards notwendig wäre, wird im Rahmen der weiteren Planung zusammen mit den entsprechenden Fachstellen geprüft. Ein Ersatzneubau zur Erreichung der energetischen Ziele drängt sich aber nicht auf und wäre im Sinne einer Nachhaltigkeit auch nicht angezeigt.

3.2.5 Aussenräume der Schulhausanlage

Durch einen Erweiterungsbau werden die bestehenden Pausenflächen verkleinert. Entsprechend grosses Augenmerk wird auf die Einbettung des Neubaus in das bestehende Ensemble gelegt. Die differenzierte Aussenraumgestaltung der bestehenden Anlage lässt aber grossen Spielraum. Insbesondere die Höhengestaltung sollte es ermöglichen, für Kindergarten, Hort und Schule verschiedene Bereiche auszuweisen.

3.2.6 Hochwasserschutz

Vor dem Klassentrakt im Südwesten wurde zur Beleuchtung der Untergeschoss-Räume eine Abgrabungs-Böschung im Bereich zum Mattenbach gebildet. In der Naturgefahrenkartierung ist hierfür eine «erhebliche Gefährdung (Verbotsbereich)» vermerkt, da sich an der Stelle bei einem alle 300 Jahre vorkommenden Ereignis das Wasser mehr als zwei Meter stauen würde. Als einfache Massnahme empfiehlt es sich hier, die bereits rundherum vorhandene Hügellandschaft im Rahmen des bestehenden Gestaltungskonzeptes dahingehend zu ergänzen bzw. in einzelnen Teilbereichen zu erhöhen, dass diese als natürlicher Damm wirkende Geländeformung die Gefährdung eindämmen und den Eintrag in der Gefahrenkarte hinfällig werden lassen würde.

3.2.7 Absturzsicherungen

In den Gebäuden sind die Anforderungen zur Absturzsicherung gemäss SIA 358, soweit ersichtlich, grundsätzlich erfüllt. Bei den Umgebungselementen sind zum Teil Anpassungen notwendig.

Die typischen, abgerundeten Drahtgitter-Geländer-Elemente müssen durch analoge, höhere Elemente ersetzt werden, wie sie bereits an einigen Orten auf dem Gelände eingesetzt wurden. Bei den Pflanztrogen und den Sitzbankelementen im Bereich der Zugangstreppe zum mittleren Pausenplatz sind die Anforderungen mit noch zu definierenden Massnahmen (zusätzliche Metallbauarbeiten o.ä.) oder einem analogen Ersatz zu erfüllen.

3.2.8 Brandschutz

Für die brandschutztechnischen Mängel, die bei einer Sanierung oder einem Umbau zu beheben sind, werden u.a. folgende Massnahmen gefordert: Ausstattung der Fluchtwege mit Sicherheitsbeleuchtung und Rettungszeichen, Entfernung von brennbaren Oberflächen, Leitungen, Isolationen, Schacht- und Schrankfronten in den Fluchtwegen und evtl. Ersatz durch entsprechende nicht brennbare Bauteile, sowie die durchgängige Ausrüstung zwischen den Brandabschnitten mit Brandschutztüren und Verglasungen mit Feuerwiderstand EI 30. Es wird aufgrund der bisherigen Abklärungen und Planungen erwartet, dass sich sämtliche geforderten Massnahmen ohne signifikanten Mehraufwand mit den Ansprüchen der Denkmalpflege vereinbaren lassen.

3.2.9 Behindertengerechter Ausbau

Die behindertengerechte Erschliessung der Schulräume gemäss SIA 500 ist (mit Ausnahme der Turnhallen-Garderobe und der Erdgeschoss-Räume) nicht gewährleistet. Durch die bestehende Grundrissdisposition und die Gebäudestruktur ist bei den beiden Schulhaus-Trakten A und B mit Erschliessungen auf dem Niveau von Halbgessossen (Splitlevel) ein Lifteinbau innerhalb des Gebäudes schwierig zu erreichen. Es wird daher geprüft, den Gebäudekörper des Treppenhauses zu erweitern und wie das bestehende Gebäude mit einer Fassade aus Betonelementen zu gestalten. Ein solcher Eingriff kann aus Sicht der Denkmalpflege grundsätzlich gutgeheissen werden. Im Detail sind die Massnahmen im Rahmen vom Vorprojekt zu prüfen. Die weiteren Anforderungen des hindernisfreien Bauens, wie fehlende behindertengerechte Nasszellen usw. können mit kleineren baulichen Anpassungen gewährleistet werden.

3.2.10 Verkehr

In Bezug auf den Verkehr sind keine Interessen feststellbar, die durch den Inventareintrag betroffen sein könnten.

3.2.11 Erdbebensicherheit

Die Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Erdbebensicherheit und Hindernisfreiheit sind mit vertretbarem Aufwand und in der Gestaltung der bestehenden Anlage lösbar.

3.3 Interessensabwägung zur Inventarentlassung

Zur Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Steinacker kann nach den obigen Ausführungen festgestellt werden, dass die ermittelten und oben aufgeführten Interessen teilweise Eingriffe in die Gebäudesubstanz der bestehenden Bauten erfordern, um die Ziele der Schulraumplanung erreichen zu können. Die baulichen Massnahmen können auf die denkmalpflegerischen Anliegen so abgestimmt werden, dass das Schutzobjekt soweit als möglich geschont wird. Es sind keine Anforderungen oder baulichen Massnahmen ersichtlich, die mit dem Erhalt des Schutzobjektes unvereinbar wären und dessen Schutzwürdigkeit in Frage stellen würden. Einer qualitätsvollen Erweiterung und Sanierung der Schulhausanlage steht aus denkmalpflegerischen Gründen nichts entgegen.

Damit erübrigen sich auch weitere Abklärungen über die Schutzwürdigkeit des Objekts durch die Erstellung eines denkmalpflegerischen Gutachtens für die Interessensabwägung. Bei der Denkmalpflege sind zudem genügend Grundlagen vorhanden, welche die fachliche Begleitung des Projekts sowie dessen Erstellung erlauben. Die Beauftragung einer Gutachterin oder eines Gutachters würde keine Erkenntnisse bringen, die für die Sanierung und Erweiterung des Schulhauses Steinacker einen Mehrwert bedeuten. Diese Kosten können vorliegend eingespart werden, auch wenn sich im Vergleich zu den Gesamtkosten des Projekts eine untergeordnete Grösse darstellen würden.

Das Schulhaus Steinacker ist somit nicht aus dem kommunalen Inventar der schutzwürdigen Bauten zu entlassen.

Das Schulhaus Steinacker befindet sich im Eigentum der Stadt, die für den Erlass allfälliger Schutzmassnahmen bei Schutzobjekten von kommunaler Bedeutung zuständig ist. Der dauerhafte Schutz vor Beeinträchtigungen ist bei dieser Konstellation nicht in erster Linie durch den Erlass einer Verfügung oder mittels Vertrag sicherzustellen, sondern im Sinne der Selbstbindung (§ 204 PBG) über interne Dienstanordnungen an die beteiligten Departemente, den rechtzeitigen und fachgerechten Einbezug der städtischen Denkmalpflege sowie nötigenfalls der Fachgruppe Denkmalpflege.

4. Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

5. Veröffentlichung

Dieser Beschluss ist nach der Information der Sachkommission Bau und Betriebe des Grossen Gemeinderates zu veröffentlichen. Das Departement Bau meldet die erfolgte Information der Stadtkanzlei.